

Bundesgesetzblatt ¹³⁹¹

Teil I

G 5702

2010

Ausgegeben zu Bonn am 21. Oktober 2010

Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
11.10.2010	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht FNA: 7610-15-3	1392
11.10.2010	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung FNA: 2125-40-46	1393
19.10.2010	Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2009 FNA: neu: 603-9-40-2; 603-9-40-1, 603-9-39-2	1399
8.10.2010	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 6a Satz 1, 3 und 4 des Zukunftsinvestitions- gesetzes) FNA: 1104-5, 707-25	1401
13.10.2010	Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten und die Ernennung von Reservistinnen und Reservisten FNA: 51-1-13-8	1402
14.10.2010	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen von Beschäftigten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung in Angelegenheiten nach den Beihilfavorschriften des Bundes FNA: neu: 2030-14-176; 2030-14-114	1403
8.10.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Artikel 2 bis 5 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln FNA: 2030-34, 2030-25, 2030-30, 53-4, 600-1	1404

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1404
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 27	1405
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	1406

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass
von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Vom 11. Oktober 2010

Auf Grund des § 30h Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 und des § 30j Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, die durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 945) eingefügt worden sind, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

In § 1 Nummer 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Juni 2010 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 17 Absatz 7 Satz 1“ ein Komma und die Wörter „des § 30h Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, des § 30j Absatz 4 Satz 1 Nummer 1“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 2010

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Jörg Asmussen

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

Vom 11. Oktober 2010

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet

- auf Grund des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, des § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sowie Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und des § 62 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205) sowie
- auf Grund des § 32 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 Buchstabe b und Nummer 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1*)

Die Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für diese Schichten dürfen andere als in Anlage 3 Abschnitt 1, 2 oder 4 genannte Stoffe nur verwendet werden, sofern diese nicht gemäß den Kriterien der Abschnitte 3.5, 3.6 und 3.7 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) als „erbgutverändernd“, „krebserregend“ oder „fortpflanzungsgefährdend“ eingestuft sind.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff und die für deren Herstellung bestimmten Stoffe dürfen vorbehaltlich des Satzes 5 gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihnen eine schriftliche Erklärung nach Maßgabe des Satzes 2 in deutscher Sprache beigefügt ist.“

*) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 8 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/19/EG der Kommission vom 2. April 2007 zur Änderung der Richtlinie 2002/72/EG über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und der Richtlinie 85/572/EWG des Rates über die Liste der Simulanzlösemittel für die Migrationsuntersuchungen von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. L 97 vom 12.4.2007, S. 50).

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Keramik“ die Angabe „ , die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „oder des Einführers“ durch die Wörter „und, sofern dieser nicht in der Europäischen Gemeinschaft ansässig ist, auch des Einführers“ ersetzt.

- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus müssen der Hersteller oder der Einführer für Zwecke der Überwachung Nachweise darüber vorhalten, ob der Lebensmittelbedarfsgegenstand die in Anlage 6 Nummer 2 festgelegten Höchstmengen einhält.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die in Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 genannten Materialien und Gegenstände, die BADGE oder seine Derivate enthalten, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihnen eine schriftliche Erklärung in deutscher Sprache beigefügt ist, in der bescheinigt wird, dass sie den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entsprechen. Satz 1 gilt nicht für das Inverkehrbringen im Einzelhandel.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Nach § 58 Absatz 3 Nummer 2, Absatz 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer

1. gegen die Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 der Kommission vom 18. November 2005 über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Epoxyderivate in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. L 302 vom 19.11.2005, S. 28), verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen Artikel 3 bei der Herstellung der dort genannten Materialien oder Gegenstände BFDGE verwendet oder

b) entgegen Artikel 4 bei der Herstellung der dort genannten Materialien oder Gegenstände NOGE verwendet oder

2. gegen die Verordnung (EG) Nr. 450/2009 der Kommission vom 29. Mai 2009 über aktive und intelligente Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. L 135 vom 30.5.2009, S. 3), verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i oder ii einen der dort genannten Stoffe benutzt.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Nach § 59 Absatz 3 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen Artikel 4 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 450/2009 Materialien und Gegenstände in Verkehr bringt.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, oder Absatz 2a Satz 1 einen Lebensmittelbedarfsgegenstand gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,
 2. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
 3. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 3 und 4 Nachweise nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorhält,
 4. entgegen § 10 Absatz 3 einen Bedarfsgegenstand abgibt,
 5. entgegen § 10 Absatz 4 eine Angabe nicht in deutscher Sprache anbringt oder
 6. entgegen § 10a Absatz 1 Satz 1 oder 2 ein Schuherzeugnis nicht mit den vorgeschriebenen Angaben versieht oder entgegen § 10a Absatz 1 Satz 3 die Anbringung der vorgeschriebenen Kennzeichnung nicht sicherstellt.“
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. gegen die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4) verstößt, indem er
- a) entgegen Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Materialien oder Gegenstände nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder
 - b) entgegen Artikel 17 Absatz 2 Satz 1 nicht über ein System oder Verfahren verfügt.“
- bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Satzende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. gegen die Verordnung (EG) Nr. 450/2009 verstößt, indem er
- a) entgegen Artikel 4 Buchstabe f in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 und 2 Materialien und Gegenstände in Verkehr bringt oder
 - b) entgegen Artikel 13 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.“
4. In § 16 Absatz 13 Satz 2 werden die Wörter „auch nach dem 28. September 2009 noch in den Verkehr gebracht werden“ durch die Wörter „noch bis zum 1. November 2011 in den Verkehr gebracht werden“ ersetzt.
5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Inhaltsübersicht Abschnitt 2 Teil A und B wird jeweils das Wort „Unvollständiges“ gestrichen.
- b) Abschnitt 1 Teil A wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Position „14570“ werden die folgenden Positionen eingefügt:

„14627	0000117-21-5	3-Chlor-phthalsäureanhydrid	SML = 0,05 mg/kg (berechnet als 3-Chlorphthalsäure)
14628	0000118-45-6	4-Chlor-phthalsäureanhydrid	SML = 0,05 mg/kg (berechnet als 4-Chlorphthalsäure)“.

- bb) Nach der Position „14841“ wird die folgende Position eingefügt:

„14876	0001076-97-7	Cyclohexan-1,4-dicarbonensäure	SML = 5 mg/kg. Nur zur Herstellung von Polyestern zu verwenden.“
--------	--------------	--------------------------------	--

- cc) Nach der Position „18100“ wird die folgende Position eingefügt:

„18117	0000079-14-1	Glycolsäure	Nur für indirekten Kontakt mit Lebensmitteln hinter einer PET-Schicht.“
--------	--------------	-------------	---

dd) Nach der Position „19960“ wird die folgende Position eingefügt:

„19965	0006915-15-7	Apfelsäure	Nur als Comonomer in aliphatischen Polyestern bis zu einem maximalen Stoffmengenanteil von 1 % zu verwenden.“
--------	--------------	------------	---

ee) Nach der Position „21490“ wird die folgende Position eingefügt:

„21498	0002530-85-0	[3-(Methacryloxy)propyl]tri-methoxysilan	SML = 0,05 mg/kg. Nur als Mittel zur Oberflächenbehandlung bei anorganischen Füllstoffen zu verwenden.“
--------	--------------	--	---

c) Abschnitt 2 Teil A wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Unvollständiges“ gestrichen.

bb) Nach der Position „30401“ wird die folgende Position eingefügt:

„30607	–	Aliphatische lineare C ₂ -C ₂₄ -Monocarbonsäuren aus natürlichen Ölen und Fetten, Lithiumsalz	SML(T) = 0,6 mg/kg (berechnet als Lithium)[8]“.
--------	---	---	---

cc) Nach der Position „31730“ wird die folgende Position eingefügt:

„33105	0146340-15-0	Sekundäre Alkohole, C ₁₂ -C ₁₄ , beta-(2-hydroxyethoxy), ethoxyliert	SML = 5 mg/kg [44]“.
--------	--------------	--	----------------------

dd) Nach der Position „33350“ wird die folgende Position eingefügt:

„33535	0152261-33-1	Alpha-Alkene (C ₂₀ -C ₂₄), Copolymer mit Maleinsäureanhydrid, Reaktionsprodukt mit 4-Amino-2,2,6,6-tetramethyl-piperidin	Nicht zur Verwendung für Gegenstände, die mit fetten Lebensmitteln in Berührung kommen, für die das Simulanzlösemittel D festgelegt ist. Nicht zur Verwendung für Gegenstände, die mit alkoholischen Lebensmitteln in Berührung kommen.“
--------	--------------	---	--

ee) Nach der Position „38515“ wird die folgende Position eingefügt:

„38550	0882073-43-0	Bis(4-propylbenzyliden)propylsorbitol	SML = 5 mg/kg (einschließlich der Summe der Hydrolyseprodukte)“.
--------	--------------	---------------------------------------	--

ff) Nach der Position „40120“ wird die folgende Position eingefügt:

„40155	0124172-53-8	N,N'-bis(2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidyl)-N,N'-diformyl-hexamethyldiamin	SML = 0,05 mg/kg [1] [44]“.
--------	--------------	--	-----------------------------

gg) Nach der Position „48960“ wird die folgende Position eingefügt:

„49080	0852282-89-4	N-(2,6-Diisopropylphenyl)-6-[4-(1,1,3,3-tetramethylbutyl)-phenoxy]-1H-benz[de]iso-chinolin-1,3(2H)-dion	SML = 0,05 mg/kg [39] [45] [46]. Nur zur Verwendung in Polyethylenterephthalat (PET)“.
--------	--------------	---	--

hh) Nach der Position „60025“ wird die folgende Position eingefügt:

„60027	–	Hydrierte Homopolymere und/oder Copolymere, hergestellt aus 1-Hexen und/oder 1-Octen und/oder 1-Decen und/oder 1-Dodecen und/oder 1-Tetradecen (Molekulargewicht: 440 bis 12 000)	Nicht zur Verwendung für Gegenstände, die mit fetten Lebensmitteln in Berührung kommen, für die das Simulanzlösemittel D festgelegt ist. Die Spezifikationen in Abschnitt 5 sind einzuhalten.“
--------	---	---	--

ii) Nach der Position „62140“ wird die folgende Position eingefügt:

„62215	0007439-89-6	Eisen	SML = 48 mg/kg“.
--------	--------------	-------	------------------

jj) Nach der Position „68078“ wird die folgende Position eingefügt:

„68119	–	Neopentylglycol, Diester und Monoester mit Benzoesäure und 2-Ethylhexansäure	SML = 5 mg/kg. Nicht zur Verwendung für Gegenstände, die mit fetten Lebensmitteln in Berührung kommen, für die das Simulanzlösemittel D festgelegt ist.“
--------	---	--	--

kk) Nach der Position „71960“ wird die folgende Position eingefügt:

„72141	0018600-59-4	2,2-(1,4-Phenyl)bis(4H-3,1-benzoxazin-4-on)	SML = 0,05 mg/kg (einschließlich der Summe der Hydrolyseprodukte)“.
--------	--------------	---	---

ll) Nach der Position „76730“ wird die folgende Position eingefügt:

„76807	00073018-26-5	Polyester aus Adipinsäure mit 1,3-Butandiol, 1,2-Propandiol und 2-Ethyl-1-hexanol	SML = 30 mg/kg“.
--------	---------------	---	------------------

mm) Nach der Position „77702“ wird die folgende Position eingefügt:

„77708	–	Polyethylenglycolether (EO = 1–50) von linearen und verzweigten primären Alkoholen (C ₈ –C ₂₂)	SML = 1,8 mg/kg. Die Spezifikationen in Abschnitt 5 sind einzuhalten.“
--------	---	---	--

nn) Nach der Position „80000“ wird die folgende Position eingefügt:

„80077	0068441-17-8	Oxidierete Polyethylenwachse	SML = 60 mg/kg“.
--------	--------------	------------------------------	------------------

oo) Nach der Position „80240“ werden die folgenden Positionen eingefügt:

„80350	0124578-12-7	Poly(12-hydroxystearinsäure)-Polyethylenimin-Copolymer	Nur zur Verwendung in Polyethylenterephthalat (PET), Polystyrol (PS), hochschlagfestem Polystyrol (HIPS) und Polyamid (PA) bis zu einem Massenanteil von 0,1 %. Die Spezifikationen in Abschnitt 5 sind einzuhalten.
80480	0090751-07-8; 0082451-48-7	Poly(6-morpholino-1,3,5-triazin-2,4-diyl)-[(2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidyl)-imino]-hexamethylen-[(2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidyl)imino]	SML = 5 mg/kg [47]. Die Spezifikationen in Abschnitt 5 sind einzuhalten.
80510	1010121-89-7	Poly(3-nonyl-1,1-dioxo-1-thioprop-1,3-diyl)-block-poly(x-oleyl-7-hydroxy-1,5-diiminooctan-1,8-diyl), Mischung mit x = 1 und/oder 5, neutralisiert mit Dodecylbenzolsulfonsäure	Nur zu verwenden als Polymerisationshilfsmittel in Polyethylen (PE), Polypropylen (PP) und Polystyrol (PS).“

pp) Nach der Position „91360“ werden die folgenden Positionen eingefügt:

„91530	–	Sulfobernsteinsäure Alkyl-(C ₄ -C ₂₀)- oder Cyclohexyldiester, Natriumsalze	SML = 5 mg/kg
91815	–	Sulfobernsteinsäure Monoalkyl (C ₁₀ -C ₁₆)polyethylen-glycolester, Natriumsalze	SML = 2 mg/kg“.

qq) Nach der Position „92195“ wird die folgende Position eingefügt:

„92200	0006422-86-2	Bis(2-ethylhexyl)terephthalat	SML = 60 mg/kg“.
--------	--------------	-------------------------------	------------------

rr) Nach der Position „92350“ werden die folgenden Positionen eingefügt:

„92470	0106990-43-6	N,N',N',N'-Tetrakis(4,6-bis(butyl-(N-methyl-2,2,6,6-tetramethylpiperidin-4-yl)amino)triazin-2-yl)-4,7-diazadecan-1,10-diamin	SML = 0,05 mg/kg
--------	--------------	--	------------------

92475	0203255-81-6	3,3',5,5'-Tetrakis(tert-butyl)-2,2'-dihydroxybiphenyl, cyclischer Ester mit [3-(3-tert-butyl-4-hydroxy-5-methylphenyl)propyl]oxyphosphonsäure	SML = 5 mg/kg (berechnet als Summe der Phosphit- und Phosphatform des Stoffes und der Hydrolyseprodukte)“.
-------	--------------	---	--

ss) Nach der Position „93440“ wird die folgende Position eingefügt:

„93450	–	Titandioxid, beschichtet mit einem Copolymer aus n-Octyltrichlorsilan und [Aminotris(methylenphosphonsäure), penta-Natriumsalz]	Die Spezifikationen in Abschnitt 5 sind einzuhalten.“
--------	---	---	---

tt) Nach der Position „93760“ wird die folgende Position eingefügt:

„94000	0000102-71-6	Triethanolamin	SML = 0,05 mg/kg (einschließlich des Hydrochlorid-Addukts)“.
--------	--------------	----------------	--

uu) Nach der Position „94320“ wird die folgende Position eingefügt:

„94425	0000867-13-0	Triethylphosphonoacetat	Nur zur Verwendung in Polyethylenterephthalat (PET).“
--------	--------------	-------------------------	---

vv) Nach der Position „94960“ wird die folgende Position eingefügt:

„94985	–	Trimethylolpropan, gemischte Triester und Diester mit Benzoesäure und 2-Ethylhexansäure	SML = 5 mg/kg. Nicht zur Verwendung für Gegenstände, die mit fetten Lebensmitteln in Berührung kommen, für die das Simulanzlösemittel D festgelegt ist.“
--------	---	---	--

d) In Abschnitt 2 Teil B wird in der Überschrift das Wort „Unvollständiges“ gestrichen.

e) Abschnitt 5 Teil B wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Position „60025“ wird die folgende Position eingefügt:

„60027	Hydrierte Homopolymere und/oder Copolymere, hergestellt aus 1-Hexen und/oder 1-Octen und/oder 1-Decen und/oder 1-Dodecen und/oder 1-Tetradecen (Molekulargewicht: 440 bis 12 000) – Durchschnittliches Molekulargewicht: mindestens 440 Da – Viskosität bei 100 °C: mindestens 3,8 cSt ($3,8 \times 10^{-6} \text{ m}^2/\text{s}$)“.
--------	---

bb) Nach der Position „76845“ wird die folgende Position eingefügt:

„77708	Polyethylenglycoether (EO = 1-50) von linearen und verzweigten primären Alkoholen (C₈-C₂₂) Höchstzulässiger Restgehalt von Ethylenoxid im Material oder Gegenstand = 1 mg/kg“.
--------	--

cc) Nach der Position „79600“ werden die folgenden Positionen eingefügt:

„80350	Poly(12-hydroxystearinsäure)-Polyethylenimin-Copolymer Hergestellt durch Reaktion von Poly(12-hydroxystearinsäure) mit Polyethylenimin
80480	Poly(6-morpholino-1,3,5-triazin-2,4-diyl)-[(2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidyl-imino)]-hexamethylene-[(2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidyl)imino] – Durchschnittliches Molekulargewicht: mindestens 2400 Da – Restgehalt an Morpholin ≤ 30 mg/kg, an N,N'-bis(2,2,6,6-tetramethyl-piperidin-4-yl)hexan-1,6-diamin $< 15\ 000$ mg/kg und an 2,4-Dichloro-6-morpholino-1,3,5-triazin ≤ 20 mg/kg“.

dd) Nach der Position „92150“ wird die folgende Position eingefügt:

„93450	Titandioxid, beschichtet mit einem Copolymer aus n-Octyltrichlorsilan und [Amino-tris(methylenphosphonsäure), penta-Natriumsalz] Der Massenanteil des Copolymers zur Oberflächenbehandlung des beschichteten Titandioxids darf 1 % nicht überschreiten.“
--------	--

f) Abschnitt 6 wird wie folgt geändert:

aa) In der Anmerkung [8] wird nach der Angabe „24886,“ die Angabe „30607,“ eingefügt.

bb) Folgende Anmerkungen werden angefügt:

„[44] Der SML könnte bei Polyolefinen überschritten werden.

[45] Der SML könnte bei Kunststoffen überschritten werden, die den Stoff mit einem Massenanteil von mehr als 0,5 % enthalten.

[46] Der SML könnte bei Berührung mit Lebensmitteln mit hohem Alkoholgehalt überschritten werden.

[47] Der SML könnte bei LDPE überschritten werden, das den Stoff mit einem Massenanteil von mehr als 0,3 % enthält und mit fetten Lebensmitteln in Berührung kommt.“

6. In der Überschrift der Anlage 6 wird die Angabe „(zu § 8 Abs. 3)“ durch die Wörter „(zu § 8 Absatz 3 und § 10 Absatz 2 Satz 3)“ ersetzt.
7. In Anlage 10 wird in der laufenden Nummer 1 in Spalte 3 das Wort „März“ durch das Wort „April“ ersetzt.“
8. Anlage 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Nummer 1 werden nach dem Wort „Kunststoff“ die Wörter „oder die für dessen Herstellung bestimmten Stoffe“ eingefügt.
 - b) In der Nummer 2 werden nach dem Wort „Kunststoff“ die Wörter „oder der für dessen Herstellung bestimmten Stoffe“ eingefügt.
 - c) Der letzte Satz wird wie folgt gefasst:

„Die schriftliche Erklärung muss dem Lebensmittelbedarfsgegenstand aus Kunststoff oder den für dessen Herstellung bestimmten Stoffen, auf den oder die sie sich bezieht, unmittelbar zugeordnet werden können und ist erneut abzugeben, wenn wesentliche Änderungen in der Produktion Veränderungen bei der Migration bewirken oder wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen.“
9. In Anlage 13 werden die Positionen „33535“, „38550“, „40155“, „62215“, „68119“, „72141“, „76807“, „77708“, „80077“, „80480“, „80510“, „91530“, „91815“, „92200“, „92470“, „93450“, „94000“, „94425“ und „94985“ einschließlich der zugehörigen Angaben aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. Oktober 2010

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2009**

Vom 19. Oktober 2010

Auf Grund des § 12 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Feststellung der Länderanteile an
der Umsatzsteuer im Ausgleichsjahr 2009**

Für das Ausgleichsjahr 2009 werden als Länderanteile an der Umsatzsteuer festgestellt:

für Baden-Württemberg	8 820 017 861,27 Euro
für Bayern	10 255 439 218,51 Euro
für Berlin	3 817 377 888,20 Euro
für Brandenburg	3 227 591 470,47 Euro
für Bremen	541 681 737,04 Euro
für Hamburg	1 459 172 755,95 Euro
für Hessen	4 972 653 987,16 Euro
für Mecklenburg-Vorpommern	2 421 406 052,44 Euro
für Niedersachsen	8 085 478 725,06 Euro
für Nordrhein-Westfalen	14 683 647 597,89 Euro
für Rheinland-Pfalz	3 356 029 677,64 Euro
für das Saarland	1 016 842 204,97 Euro
für Sachsen	6 142 408 661,02 Euro

für Sachsen-Anhalt	3 479 959 983,53 Euro
für Schleswig-Holstein	2 479 613 793,85 Euro
für Thüringen	3 299 205 257,39 Euro.

§ 2

**Abrechnung des Finanzausgleichs
unter den Ländern im Ausgleichsjahr 2009**

Für das Ausgleichsjahr 2009 wird der Finanzausgleich unter den Ländern wie folgt festgestellt:

1. Endgültige Ausgleichsbeiträge	
von Baden-Württemberg	1 488 243 907,33 Euro
von Bayern	3 353 983 523,98 Euro
von Hamburg	44 870 177,65 Euro
von Hessen	1 901 756 099,42 Euro
von Nordrhein-Westfalen	58 940 847,50 Euro,
2. Endgültige Ausgleichszuweisungen	
an Berlin	2 877 452 632,62 Euro
an Brandenburg	500 798 173,86 Euro
an Bremen	433 202 832,07 Euro
an Mecklenburg-Vorpommern	450 115 847,87 Euro
an Niedersachsen	110 321 360,44 Euro

an Rheinland-Pfalz	292 606 781,01 Euro	von dem Saarland	334 442,53 Euro
an das Saarland	93 035 086,61 Euro	von Sachsen	11 119 863,51 Euro
an Sachsen	910 164 262,16 Euro	von Sachsen-Anhalt	5 547 102,55 Euro
an Sachsen-Anhalt	514 006 531,96 Euro	von Schleswig-Holstein	1 864 255,71 Euro
an Schleswig-Holstein	169 325 212,11 Euro	von Thüringen	5 540 180,60 Euro,
an Thüringen	496 765 835,16 Euro.		

§ 3

Abschlusszahlungen für 2009

Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen an der Umsatzsteuer nach § 1, den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen sowie den Ausgleichszuweisungen nach § 2 werden nach § 15 des Finanzausgleichsgesetzes mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig:

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern

von Berlin	15 911 327,66 Euro
von Brandenburg	5 414 842,46 Euro
von Bremen	337 100,07 Euro
von Mecklenburg-Vorpommern	6 672 952,39 Euro
von Niedersachsen	3 446 592,63 Euro
von Rheinland-Pfalz	2 734 891,95 Euro

2. Zahlungen an empfangsberechtigte Länder

an Baden-Württemberg	19 932 367,81 Euro
an Bayern	16 062 204,64 Euro
an Hamburg	3 858 118,23 Euro
an Hessen	17 172 665,20 Euro
an Nordrhein-Westfalen	1 898 196,20 Euro.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2009 vom 8. April 2009 (BGBl. I S. 812) sowie die Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2008 vom 4. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3844) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 19. Oktober 2010

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Werner Gatzert

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. September 2010 – 2 BvF 1/09 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 6a Satz 1 des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZulInvG), erlassen als Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 416), zuletzt geändert durch Artikel 3b des Gesetzes zur Abschaffung des Finanzplanungsrates und zur Übertragung der fortzuführenden Aufgaben auf den Stabilitätsrat sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 27. Mai 2010 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 671), ist mit Artikel 30 und Artikel 109 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit er zu Maßnahmen ermächtigt, die nicht auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen eines aufgrund konkreter Tatsachen möglich erscheinenden Haftungsanspruchs gemäß Artikel 104a Absatz 5 Satz 1 2. Halbsatz des Grundgesetzes gerichtet sind.

§ 6a Satz 4 des Zukunftsinvestitionsgesetzes ist mit Artikel 30 und Artikel 109 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit er zu anderen als solchen Maßnahmen ermächtigt, die entweder zur Feststellung von Rechtsverstößen bei der obersten Landesbehörde oder mit Zustimmung der obersten Landesbehörde oder des Bundesrates bei nachgeordneten Landesbehörden sowie Gemeinden und Gemeindeverbänden durchgeführt werden und bei denen, soweit es sich um das Verlangen der Aktenvorlage handelt, konkrete Anhaltspunkte für einen Rechtsverstoß vorliegen, oder die auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen eines aufgrund konkreter Tatsachen möglich erscheinenden Haftungsanspruchs gemäß Artikel 104a Absatz 5 Satz 1 2. Halbsatz des Grundgesetzes gerichtet sind.

Im Übrigen ist § 6a Satz 1, 3 und 4 des Zukunftsinvestitionsgesetzes mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 8. Oktober 2010

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

**Zweite Anordnung
zur Änderung der Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Soldatinnen
und Soldaten und die Ernennung von Reservistinnen und Reservisten**

Vom 13. Oktober 2010

Nach § 4 Absatz 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1483) und nach Artikel 1 Absatz 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 10. Juli 1969 (BGBl. I S. 775), die durch die Anordnung vom 17. März 1972 (BGBl. I S. 499) geändert worden ist, ordne ich an:

I.

Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten und die Ernennung von Reservistinnen und Reservisten vom 16. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2110), die durch Anordnung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3976) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus ernennt und entlässt sie Mannschaften, die

1. Heeresuniform tragen und
 - a) dem fliegenden Personal,
 - b) dem Flugsicherungspersonal,
 - c) dem luftfahrzeugtechnischen Personal oder
 - d) nationalen Dienststellen bei integrierten Stäben angehören oder
 - e) die sich in einer integrierten Verwendung befinden,
2. Luftwaffenuniform tragen und
 - a) auf einer Planstelle z.b.V. oder einer Planstelle z.b.V.-Schüleretat geführt werden,
 - b) sich in einer integrierten Verwendung befinden,
 - c) nationalen Dienststellen bei integrierten Stäben angehören oder
 - d) Dienststellen und Einrichtungen im Ausland oder dem NATO-E3A-Verband angehören,
3. Marineuniform tragen,
4. sich in den Laufbahnen des Sanitätsdienstes oder des Militärmusikdienstes befinden,
5. dem Bereich der Spitzensportförderung der Bundeswehr, der Stammdienststelle der Bundeswehr oder dem Zentralen Sanitätsdienst der Bundeswehr angehören oder
6. nach § 7 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten berufen werden oder worden sind.“

II.

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss ist beteiligt worden.

Bonn, den 13. Oktober 2010

Der Bundesminister der Verteidigung
Dr. Karl-Theodor zu Guttenberg

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den
Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn
bei Klagen von Beschäftigten des Bundesministeriums für Bildung und
Forschung in Angelegenheiten nach den Beihilfavorschriften des Bundes**

Vom 14. Oktober 2010

I.

Nach § 126 Absatz 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes übertrage ich dem Bundesverwaltungsamt die Befugnis, über Widersprüche von Beschäftigten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gegen Verwaltungsakte sowie die Ablehnung eines Anspruchs in Angelegenheiten nach den Beihilfavorschriften des Bundes zu entscheiden, soweit das Bundesverwaltungsamt zum Erlass des Verwaltungsaktes oder zur Ablehnung des Anspruchs zuständig war.

II.

Nach § 127 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes übertrage ich dem Bundesverwaltungsamt die Vertretung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bei Klagen, soweit es nach dieser Anordnung zur Entscheidung über Widersprüche zuständig ist.

III.

Diese Anordnung ist mit Wirkung vom 1. November 2010 anzuwenden.

IV.

Die Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen von Beschäftigten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung in Angelegenheiten nach den Beihilfavorschriften vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1251) tritt mit Ablauf des 30. Oktober 2010 für die Zukunft außer Kraft.

Bonn, den 14. Oktober 2010

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
In Vertretung
Cornelia Quennet-Thielen

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Artikel 2 bis 5 des Gesetzes zu dem
Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 über die Verteilung
von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln

Vom 8. Oktober 2010

Nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln vom 5. September 2010 (BGBl. I S. 1288) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bundesminister des Innern für den Bund die nach § 17 Absatz 1 Satz 1 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages erforderliche Ratifikationsurkunde am 24. September 2010 bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt hat und der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag damit für den Bund am 1. Januar 2011 in Kraft tritt.

Berlin, den 8. Oktober 2010

Bundesministerium des Innern
 Im Auftrag
 Dr. Kiel

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
22. 9. 2010 Zweihundertfünfundvierzigste Durchführungsverordnung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach) FNA: neu: 96-1-2-245	3314	(149	1. 10. 2010)	2. 10. 2010
30. 9. 2010 Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung FNA: 2125-5-7-1	3330	(150	5. 10. 2010)	6. 10. 2010

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 27, ausgegeben am 13. Oktober 2010**

Tag	Inhalt	Seite
6.10.2010	Gesetz zu den Änderungen vom 2. Oktober 2008 des Übereinkommens vom 3. September 1976 über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation (International Mobile Satellite Organization – IMSO) GESTA: XE002	1110
5.10.2010	Verordnung zu dem Notenwechsel vom 12. Juni und 9. Oktober 2006 über die Einrichtung eines Büros für die Durchführung des deutsch-französischen Abiturs an den deutsch-französischen Gymnasien nach Artikel 35 Absatz 2 des Abkommens vom 30. Juli 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die deutsch-französischen Gymnasien und das deutsch-französische Abitur	1118
10. 8.2010	Bekanntmachung von Änderungen der Statuten der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial	1122
26. 8.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	1123
26. 8.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr sowie des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr	1123
26. 8.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen	1124
31. 8.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen)	1124
31. 8.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 152 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit	1125
31. 8.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	1125
1. 9.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Kupfer-Studiengruppe	1126
1. 9.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 14. Juni 1954 über einige Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1126
1. 9.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 6. Oktober 1989 zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1127
1. 9.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 26. Oktober 1990 zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1127
1. 9.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen	1128
2. 9.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau	1129
2. 9.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	1130
18. 9.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 180 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitszeit der Seeleute und die Besatzungsstärke der Schiffe	1131
18. 9.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung	1132

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolitarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.
 Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
24. 8. 2010 Verordnung (EU) Nr. 758/2010 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs betreffend Valnemulin ⁽¹⁾	L 223/37	25. 8. 2010
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
24. 8. 2010 Verordnung (EU) Nr. 759/2010 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs betreffend Tildipirosin ⁽¹⁾	L 223/39	25. 8. 2010
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
25. 8. 2010 Verordnung (EU) Nr. 761/2010 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs betreffend Methylprednisolon ⁽¹⁾	L 224/1	26. 8. 2010
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		